



## **Dienstanweisung 03/2010**

### **über das Ausstellen von Dauerparkkarten an Einwohner, Berufstätige, Gewerbetreibende und die Mitarbeiter der Stadt Hohnstein und den Ortsteilen für gebührenpflichtige Parkplätze.**

Die Dauerparkkarten an Einwohner, Berufstätige, Gewerbetreibende und die Mitarbeiter der Stadt Hohnstein und den Ortsteilen für gebührenpflichtige Parkplätze sind kostenpflichtig.

Die Entgelte für Dauerparkkarten sind wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Jahresparkkarte (Parkplatz gebunden)   | 120,00 € |
| 2. | Monatsparkkarte (Parkplatz gebunden)   | 20,00 €  |
| 3. | Jahresparkkarte für Mitarbeiter der Stadt Hohnstein, Lehrer und Kita-Personal (für alle gebührenpflichtige Parkplätze im Gemeindegebiet)   | 50,00 €  |
| 4. | Für Übernachtungsgäste im Gemeindegebiet wird bei Vorlage einer vollständig ausgefüllten Gästekarte eine kostenlose Dauerparkkarte für den Zeitraum der Übernachtung und für einen gebundenen gebührenpflichtigen Parkplatz ausgestellt. |          |
| 5. | Für stadteigene Fahrzeuge ist eine kostenlose Dauerparkkarte für alle gebührenpflichtige Parkplätze im Gemeindegebiet auszustellen.  |          |

Alle Dauerparkkarten sind unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens für ein Fahrzeug gebunden auszustellen. Für die Dauerparkkarten unter Punkt 1, 2 und 4 ist der jeweilige gebundene Parkplatz zu benennen. Das Ausstellen von Dauerparkkarten für gebührenfreie zeitlich begrenzte Parkplätze im Gemeindegebiet ist unzulässig.

Für das Ausstellen der Dauerparkkarten ist für den Punkt 1, 2, 3 und 5 das Ordnungsamt und für den Punkt 4 die Touristinformation der Stadtverwaltung zuständig.

Die Inhaber einer Dauerparkkarte haben diese sichtbar hinter die Frontscheibe des Fahrzeuges zu legen. Es erfolgt keine Erstattung von Verwarnungsgeldern aufgrund von Fehlverhalten auf den städtischen Parkflächen.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Hohnstein, 23.12.2010

gez. Brade  
Bürgermeister

Siegel